

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Hochdahl e. V.

(Stand 06.03.2013)

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Hochdahl e. V.". Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Erkrath.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die unterrichtliche und erzieherische Arbeit des Gymnasiums Hochdahl durch finanzielle und sächliche Zuwendungen zu fördern. Diese Zuwendungen sollen vor allem dienen

- zur Ergänzung der Unterrichtsmittel aller Art und Fächer,
- zur Gewährung von Zuschüssen zu Schulveranstaltungen, wie Klassen- und Studienfahrten, Schulfesten, wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen durch oder für die Schüler der Schule,
- zur Unterstützung der eigenen Initiative der Schülerinnen und Schüler im Bereich der Schule.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung; er verfolgt weder politische noch religiöse Ziele.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu dem in § 2 Abs. 1. genannten Zwecke verwendet werden.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, insbesondere Vater, Mutter und sonstige Erziehungsberechtigte der Schüler sowie Lehrer und ehemalige Schüler und Lehrer sein. Ferner können auch Unternehmen und juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben. Vater, Mutter und sonstige Erziehungsberechtigte eines Schülers bilden eine gemeinsame Mitgliedschaft.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, die vom Vorstand bestätigt wird.

(3) Mitglieder des Vereins sind von Amts wegen und für die Dauer ihres Amtes der Schulleiter, sein ständiger Vertreter und der/ die Vorsitzende der Schulpflegschaft.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung in Textform (i. S. d. § 126b BGB, z. B. schriftlich per Brief, per Fax oder per Email) oder durch Tod.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlung oder eines das Interesse des Vereins schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich zu bestätigen; die Mitgliedschaft erlischt mit Zugang der Bestätigung.

(3) Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 verlieren die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus ihrem Amt; sie können dem Verein weiter angehören, wenn sie dies schriftlich beantragen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder wenigstens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (i. S. d. § 126b BGB, z. B. schriftlich per Brief, per Fax oder per Email). eingeladen worden sind (maßgebend ist der Tag der Absendung an die letzte bekannte Adresse). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus wichtigem Grund einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe einer begründeten Tagesordnung verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- den Jahresbericht, den Kassenbericht und die Entlastung des Vorstandes,
- die Neuwahl des Vorstandes nach § 8,
- die Berufung von Rechnungsprüfern,
- alle ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Fragen.

(3) Jedes anwesende Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Vater, Mutter und sonstige Erziehungsberechtigte eines Schülers haben jeder eine Stimme. Unternehmen und juristische Personen haben jeder eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird die Beratung und Abstimmung wiederholt, bei erneuter Stimmgleichheit nochmals in einer neuen, binnen vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung wiederholt. Für Wahlen gilt § 8.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem von ihm beauftragten Vertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen und vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem 1. Schatzmeister
- dem 2. Schatzmeister
- drei Beisitzern
- dem Schülersprecher der Schule.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende ist der Leiter der Schule. Beisitzer sind der ständige Vertreter des Schulleiters, der Vorsitzende der Schulpflegschaft und ein weiteres dazu gewähltes Mitglied.

(3) Der Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister und der zu wählende Beisitzer werden jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer vom Vorstand aufzustellenden Wahlordnung geregelt.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der restliche Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch für längstens 6 Monate bestellen. Spätestens dann ist in einer Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(5) Der Vorstand kann nur aus einem wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung des Schulleiters, seines ständigen Vertreters, des Vorsitzenden der Schulpflegschaft sowie des Schülersprechers ist während der Dauer ihrer Amtszeit nicht möglich, es sei denn, eines dieser Mitglieder handelt gegen den im § 2 genannten Zweck des Vereins. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Tätigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins. Er bestimmt über die Verwendung der vorhandenen Mittel im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB vom Vorstand vertreten durch

- den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden allein, oder
- den Schriftführer und den 1. Schatzmeister oder den 2. Schatzmeister gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied spätestens fünf Tage vor der Sitzung einberufen. Er ist einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Schriftführers und des 1. oder 2. Schatzmeisters sowie von vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Schülersprecher der Schule ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer aus der Mitte der Mitglieder. Sie haben den Jahresabschluss rechnerisch zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Vater, Mutter und sonstige Erziehungsberechtigte eines Schülers zahlen gemeinsam mindestens einen Mitgliedsbeitrag.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können in der jährlichen oder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Dies trifft auch auf die Änderung des Vereinszwecks nach § 2 zu.

(2) Anträge mit dem Wortlaut der Änderungen sind dem Vorstand spätestens am 30. Tag vor der Mitgliederversammlung oder mit dem Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Satzungsänderung schriftlich einzureichen.

(3) Satzungsänderungen sind dem Gegenstand nach in allgemeiner Form den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Wird der Verein aufgelöst oder entfällt der in § 2 dieser Satzung bestimmte Zweck, so fällt das vorhandene Vermögen des Vereins nach seiner Auflösung der Stadt Erkrath als Schulträger des Gymnasiums Hochdahl mit der Auflage zu, es ausschließlich zu Gunsten des Gymnasiums Hochdahl für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Zuvor ist die Erlaubnis des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung beschließt über die Art der Auflösung.

§ 14 Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

Zur besseren Lesart wurden die männlichen Bezeichnungen gewählt.